



# Fahrlehrerpost Ihre Fortbildung 04/09

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg - Telefon: 08221-31905  
Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



Seminarleiter entscheiden selbst, welches Konzept sie bei Aufbau Seminaren verwenden

# Unwiderruflich gewonnen!

Exklusiv: Zwei Seiten zum Thema „Steuern“

## Inhaltsverzeichnis

- 2 Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
- 3-5 Seminarleiter entscheiden selbst, welches Konzept sie bei Aufbau Seminaren verwenden
- 5 Urteil: Auto darf auch ohne Parkverbot abgeschleppt werden
- 6-7 Viel Neues zum Thema Steuern
- 7 Leserbrief zum Thema Fahrlehrerverbände
- 8 LkW: Nur Prüfung ablegen reicht nicht | Länger kurzarbeiten
- 8 Stellenangebote
- 9-10 Seminarangebote SRK Seminare Robert Klein
- 11 Sozialversicherungsbeiträge bei Minijobs
- 12 Meldungen und Urteile
- 13 Mitglieder Bundesarbeitsgemeinschaft Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer
- 14 SRK-Leitfaden für Aufbau Seminare ASF + ASP

## Impressum

Die „Fahrlehrerpost“ wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de) Fahrlehrern periodisch jeden zweiten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die „Fahrlehrerpost“ kann ausgedruckt werden.

### Herausgeber

Seminare Robert Klein  
 Inhaber Robert Klein  
 Stadtberg 32  
 89312 Günzburg  
 Telefon 08221-31905  
 Telefax: 08221-31965

E-Mail: [info@fahrlehrerweiterbildung.de](mailto:info@fahrlehrerweiterbildung.de)  
 Internet: [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
 Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)  
 Quellnachweis Fotos: pixelquelle ([www.pixelio.de](http://www.pixelio.de))  
 Produktion Fahrlehrerpost: [www.activebizz.de](http://www.activebizz.de)

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

### Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

### Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

**Stand Impressum: März 2007**

## Spruch des Monats



„Jedes Verbot verschlechtert den Charakter bei denen, die sich ihm nicht willentlich, sondern gezwungen unterwerfen.“

Friedrich Wilhelm Nietzsche | Foto: (C) S. Hofschlaeger / pixelio.de



Haben den Kampf gegen bürokratische Windmühlen gewonnen (v.l.): Robert Klein, Vorsitzender Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V., Dietrich Jaser, Rechtsanwalt, und Fahrlehrer Philipp Stehle.

**Die Praxis der Behörden in Baden-Württemberg, Seminarerlaubnisse von der Verwendung des DVR-Seminarkonzepts abhängig zu machen, ist endgültig rechtswidrig**

## **DVR-Auflage vom Tisch**

von Dietrich Jaser

**Seminarleiter entscheiden von nun an selbst, welches Konzept sie bei Aufbau Seminaren verwenden.**

Bereits mit Urteil vom 19. September 2007 (Verwaltungsgericht Sigmaringen, 19. September 2007, AZ 1 K 939/06) hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen die in Baden-Württemberg bis dato angewandte Praxis, allen Seminarleitern von Nachschulungen für Fahranfänger und Punkte-Abbauseminaren, kurz AFS/ASP-Seminare, die Verwendung der Methode, des Handbuchs und der Teilnehmerbegleithefte des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) vorzuschreiben, für rechtswidrig erklärt.

Philipp Stehle aus dem Alb-Donau-Kreis hatte mit Unterstützung des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer (IDF) gegen eine solche Auflage geklagt, weil er ein Schulungskonzept eines anderen Seminaranbieters verwenden wollte. Sein Widerspruch gegen den betreffenden Auflagenbescheid des Landratsamts Ulm-Alb-Donau-Kreis wurde vom Regierungspräsidium Tübingen „erwartungsgemäß niedergebügelt“, erklärte Robert Klein, der Vorsitzende des IDF.

Doch der unerschrockene Fahrlehrer ließ sich dadurch nicht beirren und reichte Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen ein. Die dortigen Richter gaben dem wackeren Kämpfer vollumfänglich Recht: „Der Gesetzgeber hat in keiner gesetzli-

chen Regelung eine Ermächtigunggrundlage dafür geschaffen, den Seminarleitern die Verwendung eines bestimmten Handbuchs für die Durchführung der Seminare vorzu-

### **STICHTAG**

#### **Neue KFZ-Steuer in Kraft**

Stichtag. Für alle neu zugelassenen Fahrzeuge gilt ab dem 1. Juli die neue Kfz-Steuer.

Die neue Steuer berechnet sich künftig aus der Motorgröße (Hubraum) des Fahrzeuges und dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß.

## TEILSCHULD

### Rückwärts ausgeparkt - Thema „Aufmerksamkeit“

Der Kläger parkte bei einem Einkaufszentrum rückwärts aus. Er hatte seinen Ausparkvorgang noch nicht abgeschlossen, als auf der gegenüberliegenden Seite eine Autofahrerin auch rückwärts ausparkte und sein Auto rammte. Der Kläger muss ein Drittel des Schadens zahlen denn er hatte zum Zeitpunkt des Unfalls seine Rückwärtsfahrt noch nicht abgeschlossen und hätte besonders aufmerksam und stets bremsbereit sein müssen. (AG Kenzingen im Breisgau ,AZ: 1 C 169/07)

schreiben“, so die Richter wörtlich. Über die abschließenden Regelungen des Gesetzgebers hinaus gebe es keine Rechtfertigung dafür, generell durch Auflagen eine bestimmte Art und Weise der Fortbildung und zudem noch durch ein bestimmtes Handbuch vorzuschreiben, erklärte das Gericht weiter.

Besonders der DVR, in dem auch die Ministerien Mitglied sind, dürfte damit erhebliche Probleme haben. Seine Quasi-Monopolstellung in Baden-Württemberg war für den DVR wie eine Lizenz zum Geld drucken. Das habe auch das Verwaltungsgericht gesehen, das in seinem Urteil wörtlich erklärte: „Letztendlich bestünde auch die Gefahr einer Monopolisierung, die eine Fortentwicklung der Seminare und den Wettbewerb anderer Veranstalter als des DVR unzulässig behindern könnte.“

Doch das interessierte die Behörden in Baden-Württemberg nicht sonderlich, sie legten Berufung gegen das Urteil ein und machten weiter wie bisher. Zwischenzeitlich hatte allerdings der Anbieter eines Seminarkonzepts

für ASF/ASP-Schulungen und Seminare eine einstweilige Anordnung gegen das Land Baden-Württemberg erwirkt (Verwaltungsgericht Sigmaringen, 05. Juni 2008, AZ 1 K 285/08). Unserem Anbieter war es nämlich ein Dorn im Auge, dass die Fahrerlaubnisbehörden trotz des Urteils weiter verbindlich die Verwendung des DVR-Programms, zu seinen Lasten vorgeschrieben.

### Das Gericht stellte fest, dass

- das Seminarkonzept unseres Anbieters in Baden-Württemberg verwendet werden darf, ohne dass es einer Anerkennung durch die Baden-Württembergischen Behörden bedarf,
- unser Anbieter in Baden-Württemberg ASF- und ASP-Seminare durchführen darf, ohne hierzu vorher eine zusätzliche Erlaubnis in Baden-Württemberg einholen zu müssen

**und untersagte** den Baden-Württembergischen Behörden,

- Seminarerlaubnisse mit der Auflage zu verbinden, das DVR-Konzept und dessen Teilnehmerbegleithefte verwenden zu müssen,
- Antragstellern eine Seminarerlaubnis aus dem Grund zu verwehren, weil sie den Einweisungslehrgang für Seminarleiter nach dem Seminarkonzept unseres Anbieters absolviert haben und
- die Verwendung des Seminarkonzepts unseres Anbieters in Baden-Württemberg zu verbieten.

Dieser Beschluss, der sich neben dem Land Baden-Württemberg auch an das Landratsamt (LRA) Reutlingen wandte, gefiel nun letzterem wiederum nicht, welches seinerseits Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim einlegte, um den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen wieder aufheben zu lassen und machte munter weiter wie bisher. Auf die Frage, weshalb denn entgegen der einstweiligen

Anordnung weiterhin das DVR-Konzept vorgeschrieben würde, erklärte das LRA, man habe Anweisung vom Ministerium und der Gerichtsbeschluss habe keine Gültigkeit. Angesichts dieser eklatant rechtswidrigen Verweigerungshaltung musste unser Anbieter sogar die Zwangsvollstreckung gegen die Behörden einleiten, so dass dem LRA Reutlingen vom Gericht schließlich ein Ordnungsgeld von 10 000 EUR angedroht wurde. Daraufhin wachte schließlich auch der Sachbearbeiter im Innenministerium auf und wies die Behörden an, künftig – vorläufig – kein bestimmtes Seminarkonzept mehr vorzuschreiben.

Am 05. Mai 2009 entschied der VGH Mannheim (Verwaltungsgericht Mannheim, 05.05.2009, AZ 9 S 1711/08) über die Beschwerde des LRA Reutlingen und stellte fest:

Die Argumentation der Behörden ist nicht geeignet, die Entscheidung des

## MISSBRAUCH

### Behinderten-Parken nur für Berechtigte

Eine Frau hatte auf einem Behindertenparkplatz den Behindertenausweis ihrer Mutter hinter die Windschutzscheibe gelegt. Dafür muss sie jetzt 1500 Euro Strafe zahlen. Nach Ansicht der Richter wurde damit aus der einfachen Ordnungswidrigkeit ein Missbrauch von Ausweispapieren gemäß § 281 StGB. Der Parkausweis für Behinderte sei ein Ausweispapier im Sinne des Strafgesetzbuches. Zweck des Ausweises sei, die Identität eines Bürgers nachzuweisen und sicherzustellen, dass nur ein Berechtigter die damit verbundenen Privilegien nutzen könne.

(OLG Bayern, 30.12.2004 AZ: 5 St RR 336/04)



VG Sigmaringen zu erschüttern. Der Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. Damit war die Einstweilige Anordnung des VG Sigmaringen bestätigt. Der Beschluss des VGH ist nicht mehr angreifbar, ein weiteres Rechtsmittel gibt es nicht.

Angesichts der klaren und deutlichen Aussagen der Richter hat das LRA Ulm-Alb-Donaukreis offenbar eingesehen, dass im Berufungsverfahren über das Urteil des o. g. Fahrlehrers auch kein Erfolg für die Behörden zu erzielen ist und nahm die Berufung zurück, so dass eingangs erwähntes Urteil ebenfalls rechtskräftig ist.

#### **Im Klartext bedeutet das:**

Es dürfen nun weiterhin neben dem DVR-Konzept auch andere Seminarerlaubnisse, zum Beispiel das Konzept der Firma SRK Seminare Robert Klein ([fahrlehrerweiterbildung.de](http://fahrlehrerweiterbildung.de)), verwendet werden.

Nach der jetzt endgültigen Rechtslage dürfen Seminarerlaubnisse in Baden-

Württemberg also nicht mehr an das DVR-Konzept oder andere Konzepte gekoppelt werden. Die Bindung einer Seminarerlaubnis an ein bestimmtes Seminarerlaubnis ist definitiv nicht zulässig.

Damit haben die Fahrlehrer in Baden-Württemberg seit dem 05.06.2008 die uneingeschränkte pädagogische Freiheit, selbst zu entscheiden, welches oder ob sie überhaupt ein amtlich anerkanntes Schulungskonzept verwenden wollen.

Allerdings hatte das Innenministerium die Landratsämter angewiesen, einen Vorläufigkeitsvermerk in die Seminarerlaubnisse aufzunehmen. Der ist aber nach der aktuellen Rechtslage auch nicht mehr zulässig.

Übrigens: Für „alte“ Seminarerlaubnisse gilt das nicht uneingeschränkt. Ich empfehle daher bei der zuständigen Behörde den Antrag zu stellen, eine solche Auflage aufzuheben. Die Behörde muss spätestens innerhalb von drei Monaten entscheiden. Sollte

diese innerhalb dieses Zeitraumes die Auflage nicht aufheben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

**Dietrich Jaser**

**Anmerkung des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer** zum Bericht von Herrn Jaser:

**Wir haben für die pädagogische Freiheit der Fahrlehrerschaft gekämpft und gewonnen, unsere Rechtsauffassung wurde von den Gerichten bestätigt. Keine Behörde in Deutschland darf nun einem Fahrlehrer vorschreiben, die Aufbau Seminare nach einem bestimmten Konzept durchzuführen sowie bestimmte Teilnehmerunterlagen zu verwenden.**

**Die Seminarüberwachung in den einzelnen Bundesländern darf sich auch nicht an dem DVR-Konzept orientieren.**

#### **Robert Klein**

Vorsitzender Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.

## Auto darf auch ohne Parkverbot abgeschleppt werden

**Das Verwaltungsgericht Göttingen hat die Klage eines Fahrers abgewiesen, der sich gegen die Inanspruchnahme für die Kosten des Abschleppens seines in Göttingen abgestellten Fahrzeuges gewendet hatte.**

Ein Fahrer parkte seinen PKW am Dienstag, 18. September 2007 ganztägig auf der Bürgerstraße in Göttingen in Fahrtrichtung Rathaus. Das Fahrzeug behinderte den fließenden Verkehr erheblich, wurde aber an diesem Tage nicht abgeschleppt. Das geschah dann am Folgetag, an dem der Kläger mor-

gens sein Fahrzeug auf der entgegengesetzten Abbiegefahrspur abstellte. An diesem Platz war das Parken nicht durch entsprechende Verkehrsschilder verboten oder eingeschränkt. In unmittelbarer Nähe befand sich ein öffentlicher Parkplatz, auf den das Fahrzeug gegen Mittag auf Veranlassung der Stadt umgesetzt wurde. Hierfür stellte die Stadt Göttingen dem Fahrer Gebühren in Höhe von insgesamt 145 Euro in Rechnung. Gegen diesen Gebührenbescheid erhob der Fahrer Klage, die er im Wesentlichen damit begründete, er habe seinen PKW so geparkt, dass er gegen kein Verbot verstoßen habe. Deshalb hätte die Stadt Göttingen das Fahrzeug nicht abschleppen und ihm die dafür entstandenen Kosten nicht in Rechnung stellen dürfen. Dieser Argumentation vermochte das Gericht nicht zu folgen. Zwar habe der Kläger nicht gegen ein ausdrücklich

geregeltes Parkverbot der Straßenverkehrsordnung verstoßen, wohl aber gegen das allgemeine, in § 1 Abs. 2 StVO verankerte Gebot der Rücksichtnahme, das im Einzelfall bei einer unzumutbaren Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ebenfalls zu einem Parkverbot führen könne.

Denn mehrere auf der Abbiegespur befindliche Fahrzeugführer hätten vor dem Hindernis des klägerischen PKW wieder auf die Hauptspur zurück ausweichen müssen und seien deshalb behindert worden.

Angesicht des mehrstündigen Parkens und der unmittelbaren Nähe des öffentlichen Parkplatzes wären diese Behinderungen vermeidbar gewesen.

(VG Göttingen; Urteil vom 11.02.2009, AZ: 1 A 45/08)

Liquidität durch Umsatzsteuerstundung, Geheimnis Gewinn- und Verlustrechnung, und mehr

# Viel Neues zum Thema Steuern

**Jede Menge Neues und Interessantes zum Thema Steuern finden Sie auf den folgenden zwei Seiten. Es geht um Liquidität, Umsatzsteuer und interessante Geheimnisse in der Buchhaltung.**

## Geheimnis Gewinn- und Verlustrechnung

Manche Zahlen möchten Unternehmer ihren Konkurrenten lieber vorenthalten: Wie groß Umsatz, Rohertrag und Personalaufwand sind oder welches Betriebsergebnis erzielt wurde.

All das geht aber aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) im Jahresabschluss hervor.

Doch durch das vor kurzem in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz müssen nun weniger Firmen eine GuV veröffentlichen als bisher. Deutlich erhöhte Schwellenwerte für die Pflicht zur Offenlegung machen es möglich. Wenn Firmen zwei der drei folgenden Kennziffern unterschreiten, müssen sie keine GuV publizieren: 9,69 Millionen Euro Umsatz, 4,84 Millionen Euro Bilanzsumme, 50 Mitarbeiter.

Die Eigenkapitalbestandteile sind dann aber in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen. Für die so genannten kleinen Unternehmen entfällt zudem die Pflicht, einen Lagebericht zu verfassen und den Jahresabschluss prüfen zu lassen - ein erheblicher Kostenvorteil.

Banken und andere Finanzierungspartner könnten dennoch auf der Prüfung bestehen.

## Verbesserung der Liquidität durch Umsatzsteuerstundung

Umsatzsteuer ist normalerweise fällig, sobald die Rechnung abgeschickt wird, unabhängig davon, wann der Kunde tatsächlich zahlt (Soll-Versteuerung).



Bisher galt für Unternehmen mit einem Betriebsvermögen von weniger als 235 000 Euro: bis zu 40 Prozent künftiger Ausgaben konnten bereits heute steuerlich geltend gemacht werden. Diese Grenze wurde nun angehoben.

Foto: (C) Thorsten Freyer/ pixello.de

erung). Für Freiberufler generell und kleine Gewerbetreibende bis zu einem Jahresumsatz von 250 000 Euro gibt es eine Ausnahme (Ist-Besteuerung). Sie müssen die Umsatzsteuer erst ans Finanzamt abführen, nachdem der Kunde die Rechnung beglichen hat. Diese Regelung ist vorteilhaft in Bezug auf die Liquidität der Unternehmen. Geplant ist die Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung auf 500 000 Euro. Dies wäre für eine Vielzahl Mittelständler von Vorteil. Zu beachten ist: Nur auf Antrag wird die Ist-Versteuerung angewandt. Die Finanzämter stimmen meist zu.

## Grenzen für Sonderabschreibungen erhöht

Bisher galt für Unternehmen mit einem Betriebsvermögen von weniger als 235 000 Euro: bis zu 40 Prozent künftiger Ausgaben konnten bereits heute steuerlich geltend gemacht werden. Diese Grenze wurde nun an-

gehoben bis zu einem Betriebsvermögen von weniger als 335.000 Euro. Die Änderungen beim Investitionsabzugbetrag sind auf zwei Jahre befristet. Für Unternehmer, die keine Steuerbilanz erstellen, wird die Grenze über den Gewinn festgelegt. Bisher durfte dieser bis zu 100 000 Euro betragen, nun wurde die Grenze auf bis zu 200 000 Euro angehoben. Dieselben Grenzen gelten für eine Sonderabschreibung auf diese Investitionen im ersten Nutzungsjahr in Höhe von 20 Prozent

## Vorsteuervergütungsverfahren in den EU-Mitgliedstaaten

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 werden zum 01.01.2010 die Neuregelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie für das Vorsteuervergütungsverfahren in nationales Recht umgesetzt. Mit der Änderung soll das Verfahren beschleunigt und modernisiert werden. Die Neuregelung sieht

zum einen vor, dass der Antrag auf Vorsteuervergütung in elektronischer Form beim Ansässigkeitsstaat eingereicht werden muss. Die Abgabe eines Antrages in Papierform im jeweiligen Erstattungsstaat entfällt somit. Der elektronische Antrag ist in Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Dieses überprüft nach Eingang des Antrages, ob der Unternehmer berechtigt ist, einen Vergütungsantrag zu stellen.

Die bisher erforderliche Unternehmerbescheinigung entfällt damit. Ist der Unternehmer berechtigt, einen Vergütungsantrag zu stellen, so leitet das Bundeszentralamt für Steuern den Antrag an den jeweiligen Erstattungsstaat weiter. Dem Antrag sind keine Rechnungen mehr beizufügen. Der Erstattungsstaat kann aber bei Bedarf Kopien der Rechnungen oder auch die Originalrechnungen anfordern. Der Erstattungsmitgliedstaat hat innerhalb von vier bis acht Monaten über den Antrag zu entscheiden. Erfolgt die Erstattung nach Ablauf der Ent-

scheidungs- und Zahlungsfrist, so hat der Antragsteller ab dem Jahr 2010 erstmals ein Recht auf Verzinsung des erstattungsfähigen Vorsteuerbetrages. Die Abgabefrist für den Antrag auf Vorsteuervergütung wurde vom 30.06. eines Folgejahres um drei Monate auf den 30.09. verlängert. Dies gilt erstmals für Vorsteuervergütungsanträge für im Jahr 2009 gezahlte Vorsteuern. Die Vorsteuervergütungsanträge 2008 sind weiterhin noch bis spätestens 30.06.2009 beim zuständigen Erstattungsmitgliedstaat einzureichen.

### Nachträgliche Feststellung von Verlusten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Fall entschieden, dass Ausbildungskosten als vorab entstandene Werbungskosten nachträglich geltend gemacht werden können. Im Urteilsfall war dies auch nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides des Verlustentstehungsjahres noch möglich, da ein Verlustfeststellungsbescheid bisher nicht erlassen war.

**Der Urteilsfall:** Einem Piloten entstanden im Jahr 2001 für seine Pilotenausbildung Aufwendungen, die als vorab entstandene Werbungskosten zu beurteilen waren. Das Finanzamt hatte die Einkommensteuer für das Jahr 2001 auf null festgesetzt. Dem Einkommensteuerbescheid lag ein Gesamtbetrag der Einkünfte von 0 Euro zugrunde. Die Aufwendungen wurden erst im Dezember 2004 erklärt. Nach der Entscheidung des BFH muss das Finanzamt einen Verlustvortrag zum 31.12.2007 nachträglich gesondert feststellen. Der so festgestellte Verlust kann begrenzt mit Einkünften des Vorjahres oder unbegrenzt mit Einkünften späterer Jahre verrechnet werden.

### Die neue Rechtsprechung gilt jedoch nur in bestimmten Fällen:

Enthält der Einkommensteuerbescheid bereits einen negativen Gesamtbetrag der Einkünfte, bleibt offen, ob eine nachträgliche Verlustfeststellung möglich ist.

## LESERBRIEF

### „Interessenverband Deutscher Fahrlehrer - Gewinn für die Fahrlehrerschaft“

Von **Christoph Schmir** aus der Verenastr. 3 in **88430 Rot** erreichte uns ein Leserbrief, Fahrlehrerverbände betreffend. Er schreibt:

„Für die Fahrlehrerschaft ist es ein Gewinn, dass es jetzt zwei Bundesverbände gibt. Es war höchste Zeit, dass die bis dato etablierten Verbände Konkurrenz bekommen haben. Nun müssen die Fahrlehrerverbände ihre Mitglieder bestens vertreten, um sie nicht zu verlieren. Die Alternative (Interessenverband Deutscher Fahrlehrer), die auch noch wesentlich preisgünstiger ist (120 Euro jährlich), lockt. Es macht



Freude, zuzusehen, wie sich der IDF für die Fahrlehrer einsetzt, und dass dieser IDF keine Bedenken hat, gegen eingefahrene Strukturen und Netzwerke, welche keine Hemmungen haben, rechtswidrig zu handeln, auch gerichtlich vorzugehen.

Der IDF hat inzwischen beachtliche Erfolge erzielt, unter anderem mit Hilfe der Gerichte, die Gott sei Dank nicht käuflich sind. Schluss mit Frust

und Krötenschlucken. Unterstützen wir diesen neuen Verband!

Ohne Gegenverband und unabhängige Gerichte besteht die Gefahr einer Diktatur, und Diktatur bedeutet, dass man beherrscht wird. Ich gratuliere zum Erfolg des IDF, den wir im Namen aller Fahrschulen und Fahrlehrer als echte Alternative gut gebrauchen können.“

Foto: (C) Stephanie Hofschlaeger / pixello.de

Für Besitzstandsregelung ist Eile geboten

# LkW: Nur Prüfung ablegen reicht nicht aus

**Zum 10. September 2009 tritt das BKrFQG für LkW-Fahrer in Kraft, wonach Fahrten im gewerblichen Güterverkehr zu gewerblichen Zwecken nur durchgeführt werden dürfen, wenn der Fahrer eine (beschleunigte) Grundqualifikation absolviert hat.**

Eine Ausnahme (Besitzstandsregelung) gilt nach § 3 Nr. 2 BKrFQG für diejenigen Fahrer, die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE oder eine gleichwertige Klasse besitzen, die vor dem 10. September 2009 erteilt worden ist. Im Hinblick auf diesen Stichtag werden voraussichtlich zahlreiche Fahrschüler versuchen, die

Prüfung in diesen Klassen noch vor dem 10. September 2009 erfolgreich abzulegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für die Anwendbarkeit der Besitzstandsregelung des § 3 Nr. 2 BKrFQG nicht allein die erfolgreiche Ablegung der Prüfung genügt, sondern vielmehr vor dem Stichtag auch die Fahrerlaubnis erteilt worden und der Führerschein ausgehändigt sein muss. Betroffene sollten ausdrücklich auf die Rechtslage hingewiesen und über die mit einer nicht rechtzeitigen Erteilung der Fahrerlaubnis verbundenen Folgen informiert werden.

Künftig bis zu 24 Monate

## Länger kurzarbeiten

**Kurzarbeitergeld kann künftig bis zu 24 Monate gezahlt werden. Die Verlängerung gilt für alle Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2009 entsteht.**

Außerdem hat das Bundeskabinett den Entwurf für einen Änderungsantrag zur vollen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem siebten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld beschlossen. Die Änderungen sollen mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft treten und gelten befristet bis zum 31. Dezember 2010. Sie sollen Bestandteil eines Änderungsantrags zum dritten SGB IV-Änderungsgesetz sein.

Mit den noch zu beschließenden gesetzlichen Änderungen können

künftig die Sozialversicherungsbeiträge für ab dem 1. Januar 2009 durchgeführte Kurzarbeit ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs auf Antrag vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Für die Berechnung des Sechsmonatszeitraums ist es ausreichend, dass Kurzarbeit im Betrieb durchgeführt wurde. Dabei werden auch Zeiträume vor Inkrafttreten dieser Regelung berücksichtigt. Zusätzlich zur vollen Erstattung wird geregelt, dass auf Antrag des Arbeitgebers bei einer Unterbrechung der Kurzarbeit von drei Monaten und mehr innerhalb der Bezugsfrist keine neue Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit erforderlich ist. In diesen Fällen läuft die Bezugszeit ohne Unterbrechung für den gesamten bewilligten Zeitraum weiter.

Anzeige

## Fahrlehrer/in

der KL. A+B (gerne auch C+D) ab sofort für

### Emmendingen

(Fahrschule aller Klassen, ASF+ASP) gesucht.

Kontakt: Fahrschule Yellow GmbH, Tel: 07641/958584 oder [info@yellow-fahren.de](mailto:info@yellow-fahren.de)

Anzeige

## Alteingesessene Fahrschule im Oberallgäu sucht Mitarbeiter, evtl. spätere Übernahme der Fahrschule möglich.

Angebote erbeten unter  
**Chiffre 2489**

an  
Interessenverband Deutscher  
Fahrlehrer e. V.  
Stadtberg 32  
89312 Günzburg

oder per E-Mail an  
[info@idfl.de](mailto:info@idfl.de)





# Fahrlehrer-Fortbildung

## SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Günzburg	Stuttgart
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	24. - 26.9.09 180 Euro	29. - 31.10.09 180 Euro	26. - 28.11.09 180 Euro	12. - 14.11.09 200 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	3 Tage ASF	11. - 13.11.09 180 Euro	23. - 25.11.09 180 Euro		
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	4 Tage ASF+ASP	11. - 14.11.09 240 Euro	23. - 26.11.09 240 Euro		
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden	30.11. - 5.12.09 800 Euro			
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrIG Grundkurs	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Programmkurs ASF	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Programmkurs ASP	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	5. - 7.10.09 300 Euro			
Einweisungslehrg. Seminarleiter f. freiv. II. Ausbildungsphase	1 Tag	in Planung 80 Euro			
PKW-Sicherheitstraining	1 Tag	in Planung 100 Euro			

**In der Zeit vom 3. bis 24. August ist unser Büro wegen Urlaub geschlossen.**

**weitere Orte s. nächste Seite**

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21



Kursart	Dauer	Darmstadt	Regensburg	Cham
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	20. – 22.11.09 200 Euro	in Planung 200 Euro	19. - 21.11.09 200 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	3 Tage ASF	05. – 07.11.09 180 Euro		4. - 6.11.09 180 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	4 Tage ASF+ASP	05. – 08.11.09 240 Euro		4. - 7.11.09 240 Euro
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden			
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrIG Grundkurs	4 Tage			
Programmkurs ASF	4 Tage			
Programmkurs ASP	4 Tage			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage			
Einweisungslehrg. Seminarleiter f. freiw. II. Ausbildungsphase	1 Tag			
PKW-Sicherheitstraining	1 Tag			

**In der Zeit vom 3. bis 24. August ist unser Büro wegen Urlaub geschlossen.**

**Weitere Seminare auf Anfrage**

SRK Seminare Robert Klein  
Stadtberg 32  
89312 Günzburg  
Telefon: 08221-31905



Arbeitgeber muss keine Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen, wenn er eine Aushilfskraft mit mehreren Minijobs hat

# Rentenversicherung hat das Nachsehen

**Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass ein Arbeitgeber nicht rückwirkend Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen muss, wenn eine bei ihm auf geringfügiger Basis beschäftigte Aushilfskraft nebenher bei anderen Arbeitgebern noch weitere geringfügige Beschäftigungen ausübt und daher die gesetzliche Versicherungspflicht wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze eintritt.**

Eine Studentin war als geringfügig Beschäftigte mit bis zu 350 Euro monatlich in einem Architekturbüro beschäftigt. Daneben hatte sie bei einem anderen Arbeitgeber für einige Monate noch eine weitere Beschäftigung mit monatlichen 114 Euro aufgenommen. Beide Beschäftigungsverhältnisse waren von dem jeweiligen Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemeldet worden.

Als die Doppelbeschäftigung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aufgefallen war, stellte sie rückwirkend die Versicherungspflicht der Studentin für den Zeitraum der Doppelbeschäftigung

von September 2004 bis Januar 2005 fest und forderte u. a. auch von der Inhaberin des Architekturbüros Sozialversicherungsbeiträge nach. Die Inhaberin des Architekturbüros habe grob fahrlässig die Überprüfung versäumt, ob ihre Aushilfskraft noch weitere Beschäftigungsverhältnisse ausübe. In diesem Fall ergebe sich aus den sie bindenden Anordnungen der Richtlinien die Verpflichtung zur Nachforderung von Beiträgen.

Das Gericht hat nun die Auffassung vertreten, wenn die Geringfügigkeitsgrenze (400 Euro) durch Zusammenrechnung der Entgelte mehrerer geringfügiger Beschäftigungen gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV überschritten wird, tritt zwar die Versicherungspflicht ein, sie beginnt aber erst mit dem Tag der Bekanntgabe des die Versicherungspflicht feststellenden Bescheids durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung. Der rückwirkende Eintritt von Versicherungspflicht ist ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn dem Arbeitgeber vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen sein sollte.

Die eine rückwirkende Versicherungspflicht anordnenden Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) sind mit der gesetzlichen Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV nicht vereinbar und von den Gerichten nicht anzuwenden.

LSG Baden-Württemberg; Urteil vom 09.04.2008 (AZ: L 5 R 2125/07)

## HANDY-VERBOT

**Fahrlehrer darf während Ausbildung Handy nicht benutzen**

Ein Fahrlehrer, der während einer Fahrstunde einer Fahrschülerin, die das Fahrzeug steuerte, ein Handy benutzt hatte, war vom Amtsgericht Hof wegen „verbotswidrigen Benutzens eines Mobiltelefons als Führer eines Kraftfahrzeugs“ zu einer Geldbuße von 40 Euro verurteilt worden.

Das Oberlandesgericht verwarf den Antrag des Fahrlehrers auf Zulassung der Rechtsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht hatte die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

Fazit: Während einer Fahrstunde darf ein Fahrlehrer kein Handy benutzen. Der Fahrlehrer gilt bei Fahrten zur Vorbereitung oder Ablegung der Prüfung als verantwortlicher Führer des Fahrzeugs und muss deshalb die gleichen Verkehrsregeln wie die Fahrschüler beachten.

## NACHGEFRAGT

Muss ich als Fahrlehrer bei Überwachungen Verbandsmitglied sein und die Informationszeitschrift eines Verbandes vorhalten?

**Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.:**

Nein. Sie müssen weder Mitglied eines Verbandes sein noch die Informationszeitschrift eines Verbandes bei Überwachungen vorhalten.

Anzeige

**activeBIZZ**

Redaktion | Web-Programmierung | Content Management

**Meine Fahrschul-Website baue ich selbst!**

Mit dem Redaktionssystem von [www.activebizz.de](http://www.activebizz.de)  
Telefon: 0 941 30 77 96 40



Das Einrichten von Umweltzonen und Markieren von Fahrzeugen mit unterschiedlich farbigen Aufklebern hat nichts gebracht. Das zeigt eine aktuelle Studie.

Foto: (C) Daniel Bleyenbergl / pixelio.de

Studie belegt: Mit Pickerl wird's auch nicht besser

## Umweltzonen wirkungslos

**Zu keiner nennenswerten Verbesserung der Luftqualität hat die Einführung von Umweltzonen geführt. Das geht aus einer Studie des ADAC hervor.**

Experten verglichen Schadstoffbelastungen vor und nach der Einführung von Umweltzonen. In Berlin zum Beispiel gab es einmal einen Anstieg der Konzentration von bis zu fünf

Prozent, mal einen Rückgang von bis zu 4,7 Prozent. In Potsdam schwankten die Werte zwischen plus 2,1 und minus 1,9 Prozent. Eine eindeutige Besserung der Luftqualität sei laut Studie allerdings nicht eingetreten.

Besser, man schafft diese Verordnung wieder ab und hört damit auf, Mobilität zu behindern und einzuschränken.

Jedes siebte Unternehmen bleibt auf Forderungen sitzen

## Zahlungsmoral sinkt

**Trotz Krise zahlen laut Creditreform die meisten Kunden innerhalb von 30 Tagen. Jedes siebte Unternehmen musste jedoch seit Jahresbeginn Forderungen als Verlust ausbuchen.**

Das sind 14,3 Prozent. Die Summe der

Forderungsausfälle summiert sich damit jährlich auf 29,2 Milliarden Euro.

Creditreform: „Ein dramatischer Einbruch der Zahlungsmoral blieb bislang aus.“ Dennoch sei angesichts der Zahlen festzustellen, dass die Zahlungsmoral allgemein sinke.

## URTEILE

### Vorfahrtsrecht Linksabbieger

Die Pflicht des nach links abbiegenden Verkehrsteilnehmers, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren zu lassen, gilt auch dann, wenn die Fahrbahnen der nicht bevorrechtigten Straße durch Verkehrsinseln getrennt oder gegeneinander versetzt sind. Etwas anderes gilt, wenn sich der Abbiegende - zum Beispiel durch Passieren eines Fahrbahnleiters, der breiter ist als sein Fahrzeug lang - bereits vollständig in den Verkehr auf der bevorrechtigten Straße eingeordnet hat und damit aus der Sicht des Entgegenkommenden als Bestandteil des Verkehrs auf der bevorrechtigten Straße erscheint.

Ab diesem Zeitpunkt gilt für den Einbiegenden das Vorfahrtsrecht der bevorrechtigten Straße. Wer sich im letzten Drittel seines Linksabbiegebogens befindet, ist allerdings nicht Bestandteil des Verkehrs auf der bevorrechtigten Straße. (OLG Nürnberg, Beschluss vom 03.11.2008, Az. 1 U 1841/08)

### Rückwärtsfahrer schuld

Bei einem Zusammenstoß zwischen einem - wegen eines herannahenden Rettungswagens der Feuerwehr mit Wegerecht - vom mittleren in den rechten Fahrstreifen rückwärts fahrenden Fahrzeug und dem Rettungswagen spricht schon der Beweis des ersten Anscheins für das alleinige Verschulden des Rückwärtsfahrenden. (KG, Urteil vom 17.11.2008, 12 U 2/08)

## Mitglieder Bundesarbeitsgemeinschaft Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer

### **Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.**

vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen  
Bundesländern  
Stadtberg 32  
89312 Günzburg  
**Tel. 08221-250 773**  
E-Mail: [info@idfl.de](mailto:info@idfl.de)  
website: [www.idfl.de](http://www.idfl.de) oder  
[www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
Vorsitzender: Robert Klein  
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

### **Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Nord e.V.**

vertritt Interessen der Fahrlehrer von  
Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen  
Uhlenhorst 66 c  
21435 Stelle  
**Telefon: 0417-41210**  
website: [www.idfl.de](http://www.idfl.de) oder  
[www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
Vorsitzender: Günter Fieger  
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

### **Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.**

vertritt Interessen der Fahrlehrer von  
Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz  
Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen  
Illerblick 6  
89165 Dietenheim-Recklisweiler

#### **Geschäftsstellen**

##### **Bayern:**

**Herr Kahn, Tel. 08221- 250 773**

##### **Baden-Württemberg:**

**Herr Rauscher, Tel. 0172-6202715 \*)**

##### **Hessen:**

**Herr Kluge, Tel. 06154-2829**

##### **Saarland:**

**Herr Auffenberg, Tel. 0172-6788499 \*)**

##### **Rheinland-Pfalz:**

**Herr Janisch, Tel. 0163-2949777 \*)**

E-Mail: [info@idfl.de](mailto:info@idfl.de)  
website: [www.idfl.de](http://www.idfl.de) oder  
[www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
Vorsitzende: Susanne Bahr, Robert Klein, Philipp Stehle  
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

### **Verband Freier Deutscher Fahrlehrer e.V.**

vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen  
Bundesländern  
Kieler Chaussee 20  
24214 Gettorf / b. Kiel  
**Telefon: 04346 – 74 07**  
website: [www.idfl.de](http://www.idfl.de) oder  
[www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
Vorsitzender: Heinz Bendschneider  
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

### **Verband freier Fahrlehrer Weimar/Thüringen e.V.**

vertritt Interessen der Fahrlehrer aus Thüringen  
Erfurter Str. 19  
99423 Weimar  
**Telefon: 03643- 51 99 99**  
website: [www.idfl.de](http://www.idfl.de) oder  
[www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
Vorsitzender: S. Köhler  
Mitgliedsbeitrag: 5 Euro monatlich

### **Fahrschulbund Bayerwald**

vertritt Interessen der Fahrlehrer aus Bayern  
Bachstr. 52  
93466 Chamerau  
**Telefon: 09944 - 30 66 55**  
website: [www.idfl.de](http://www.idfl.de) oder  
[www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
Vorsitzender: Hubert Anderl  
Mitgliedsbeitrag: 8,33 Euro monatlich

\*) Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.



Jetzt erhältlich:

# SRK-Leitfaden für Aufbauseminare (ASF-ASP)

Neu und staatlich anerkannt für 100 Euro \*)

**Bestellen Sie jetzt**  
**Tel. 0 82 21/319 05**

Professor Dr. Dipl.-Psych. Ludwig Haag (Lehrstuhlinhaber für Schulpädagogik) und Dr. phil. Bernd Ganser (Pädagoge, Schulpsychologe, professioneller Lehrerfortbildner, Herausgeber und Autor von pädagogischen Fachbüchern), betonen in ihren Gutachten ausdrücklich die gute Verständlichkeit und den großen pädagogischen Freiraum des Konzepts. Gängelnde Anweisungen durch Überwacher, dass Wort für Wort, Bild für Bild heruntergebetet werden müssen, gibt es nicht (mehr).

Die Qualität der Aufbauseminare kommt dabei keinesfalls zu kurz. Seminarleiter und Fahrlehrer können mit dem im Konzept integrierten internen Qualitätssicherungssystem problemlos die Qualität der durchgeführten Seminare prüfen und treffsicher hausinterne Verbesserungsvorschläge entwickeln.

- Basiswissen
- ASF-Unterlagen für den Moderator
- ASF-Teilnehmerunterlagen
- ASP-Unterlagen für den Moderator
- ASP-Teilnehmerunterlagen
- interne Qualitätssicherung



Seminare Robert Klein  
Stadtberg 32  
89312 Günzburg

\*) Die genannten Kosten von 100 Euro teilen sich in 50 Euro für den SRK-Leitfaden für Aufbauseminare und in weitere 50 Euro für die Lizenz, die Teilnehmerunterlagen für Ihre Seminarteilnehmer zu kopieren (Teilnehmerunterlagen sind auch per E-Mail erhältlich). Das Nachbestellen von Teilnehmerunterlagen entfällt. Alle genannten Preise zzgl. 7% MwSt. und zzgl. Versand und Verpackung (14 Euro).